

besonders gut nachweisbar, waren jedoch bei den Königswahlen des 13. Jahrhunderts üblich. Dabei ist davon auszugehen, daß es sich bei den von Magister Hugo verwalteten Beträgen um einen Teilhaushalt handelt und der Gesamtumfang der finanziellen Transaktionen bei und nach der Wahl damit nicht erfaßt ist⁹⁸. Es ist nachvollziehbar, daß sich die ersten Strukturen der Herrschaft Heinrich Raspes um ihn selbst herum aufbauten, nicht in der Fläche des Reiches, in dem er sich ja erst gegen Konrad IV. durchsetzen mußte. Die Tatsache aber, daß sowohl König wie Gegenkönig sich nachweisbar auf unterschiedlicher Ebene des Hilfsmittels schriftlicher Rechnungen bedienten, ist bezeichnend. Da die ausdrücklich bezeugten Rechnungen Gerhards von Sinzig nicht mehr erhalten sind, kann nur für die Erfurter Rechnung etwas über die äußere Form gesagt werden. Sie ist nach dem Komplex der Passauer Hofrechnungen Wolfgers von Erla die älteste Rechnung aus der Sphäre weltlicher Herrschaft in den „deutschen“ Territorien und entspricht ganz dem Bild zeitnaher Dokumente.

Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine weiteren Rechnungen für das römisch-deutsche Königtum im 13. Jahrhundert überliefert. Um so wichtiger ist es, anderen Hinweisen auf Abrechnungspraktiken nachzugehen. Eine Reihe einschlägiger urkundlicher Nachrichten sind für König Rudolf von Habsburg (1273-1291) bekannt, in denen Rechenschaftspflicht festgeschrieben ist⁹⁹, das Abweichen von der Rechenschaftspflicht als besondere Gnade aufscheint¹⁰⁰ oder getätigte

98) STEHKÄMPER, Geld (wie Anm. 7) S. 104-111, er bezeichnet S. 110 solche Subsidien als „Starthilfe“.

99) Reg. Imp. 6/1 Nr. 2083, 1287 märz 29 Herbipoli: „quittirt die bürger von Lübeck über die entrichtung der reichsgefälle, die sie ihm im zweiten jahr von nächsten pfingsten an zu rechnen schuldig sind“. Reg. Imp. 6/1 Nr. 2352, 1290 juli 29 Erfordie: „überträgt mit rath seiner grossen (consilio procerum) dem grafen Reinald von Geldern die regierung von Ostfriesland und allem andern Friesland so weit es zum reich gehört mit ausnahme des dem grafen von Holland gehörigen theiles, gibt demselben zu diesem zwecke umfassende vollmacht (königsbann, wiederbringung des reichsguts, besteuern, einsetzung von richtern), bestimmt, dass er über die gerichtseinkünfte rechnung zu legen hat und sichert ihm die belassung in dieser vollmacht zu, bis ihm die auslagen für die wiederherstellung Frieslands (in recuperatione, attractione necnon reformatione) ersetzt sind, wobei geschenke und verehrungen, die der graf ratione administrationis erhält, nicht einzurechnen sind; er schenkt dem grafen zur belohnung seiner muhen 4000 mark silber dergestalt, dass er das land vor deren auszahlung nicht wieder abzugeben braucht“.

100) Reg. Imp. 6/1 Nr. 1628, 1282 feb. 25 Germersheim: „bekennt dem Albrecht Kago 140 mark silber schuldig zu sein, und verpfändet ihm bis zu deren zahlung 25 pfund von der bede in Kiensheim und das gericht zu Barr, und zwar aus besonderer gnade so, dass er darüber nicht rechnung zu legen hat“. Reg. Imp. 6/1 Nr. 1326,